

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

Die Umsetzung der EU-Richtlinie als erster Schritt in Richtung einer
alltagstauglichen Reparaturkultur

10. Februar 2026

Inhalt

I. Verbraucherrelevanz.....	3
II. Zusammenfassung.....	4
III. Position/Forderung im Einzelnen.....	6
1. Angemessene Preise und Zeiten	6
1.1 Reparaturkosten	6
1.2 Reparaturzeiten	7
2. Einführung eines bundesweiten Reparaturbonus mit Ökomodulation	8
3. Horizontale Regulierungen im Ökodesign nutzen, um Ersatzteilpreise zu regulieren.....	8
4. Änderungen im Kaufvertragsrecht	9
4.1 Verlängerung der Gewährleistung für längere Lebensdauer der Produkte	9
4.2 Weniger zielführend: Verlängerung der Gewährleistung nach Reparatur um zwölf Monate	10
4.3 Unentgeltliche Ersatzware im Falle der Nachbesserung	11
4.4 Reparierbarkeit als objektive Anforderung an die Kaufsache.....	12
Impressum	14

I. Verbraucherrelevanz

Der Kauf einer Spülmaschine, eines Kühlschranks, eines Smartphones und vieler anderer Geräte kann für Verbraucher:innen mit hohen Kosten und Aufwand für Recherche, Beschaffung und Aufbau einhergehen. Verbraucher:innen erwarten bei so großem Einsatz, dass Geräte lange funktionsfähig sind. Gehen die Geräte nach dem Ablauf der Gewährleistungsfrist, aber vor dem Ende der erwarteten Nutzungsdauer kaputt, stehen Verbraucher:innen vor der Wahl, das Gerät reparieren zu lassen oder es zu ersetzen.

Verbraucher:innen äußern den Wunsch, defekte Geräte reparieren zu können. So gab in einer Befragung im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) die Mehrheit (60 Prozent) der Befragten an, defekte Geräte aus Klimaschutzgründen eher oder sehr wahrscheinlich reparieren lassen zu wollen¹, statt neue zu kaufen. Doch weil die Reparaturkosten zu hoch wären (80 Prozent der Befragten) oder die Ersatzteile für die Reparatur fehlen würden (52 Prozent)², werden viele Verbraucher:innen in der Praxis von diesem Vorhaben abgehalten und lediglich knapp ein Viertel der defekten Geräte (24 Prozent) wird tatsächlich repariert³.

Verbraucher:innen selbst können im Alltag wenig unternehmen, um diese Hürden abzubauen. Ein starkes Recht auf Reparatur muss die nötigen Rahmenbedingungen für Industrie und Handel gesetzlich verankern, damit Verbraucher:innen in einer neuen Reparaturkultur einfach, günstig und bequem kaputte Geräte schnell, sicher und zu einem angemessenen Preis reparieren lassen können.

Im Weiteren trägt die zweijährige Gewährleistungsdauer aktuell nicht dazu bei, dass langlebige Produkte gefördert werden, da diese Frist unabhängig von der erwarteten oder angepriesenen Lebensdauer des gekauften Produkts gilt. Für viele langlebige Güter ist diese Frist zu kurz – das schadet Verbraucher:innen finanziell und belastet die Umwelt. Eine verlängerte Haltbarkeit würde 3,93 Millionen Tonnen CO₂ und 3,67 Milliarden Euro pro Jahr sparen, betreffend der untersuchten Produktkategorien Smartphones, Waschmaschinen, Notebooks und Fernseher.⁴

¹ Hopp Marktforschung im Auftrag des vzbv: Verbraucherbereitschaft zu klimaschonendem Konsum und Einstellungen zu wahren Preisen, 2022, S. 3, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-11/22-11-24_Umfrage%20Charts%20final_Ver%C3%B6ffentlichung.pdf, 05.02.2026.

² Forsa im Auftrag des vzbv: Jahresendbefragung 2025, <https://www.vzbv.de/meldungen/reparieren-muss-einfacher-schneller-und-kostenguenstiger-werden>, 10.02.2026.

³ Imug im Auftrag der WertGarantie: Reparieren statt Wegwerfen, 2022/23, S. 5, https://reparieren-statt-wegwerfen.de/assets/content/pdfs/rsw_de_studie_2023_de.pdf, 05.02.2026.

⁴ Prakash & Rüdener, Ökonomische und ökologische Auswirkungen einer Verlängerung der Nutzungsdauer von elektrischen und elektronischen Geräten, Öko-Institut e.V., November 2020, S. 54, <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/vzbv-Verlaengerung-Nutzungsdauer.pdf>, 06.02.2026.

II. Zusammenfassung

Die im Frühjahr 2024 vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union verabschiedete Reparatur-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1799) muss bis zum 31. Juli 2026 von der Bundesregierung in nationales Recht umgesetzt werden.⁵

Der vzbv begrüßt die Umsetzung der Maßnahmen, die darauf abzielen sollen, derzeitige Hindernisse betreffend der Reparaturpreise, der Reparaturdauer und reparaturbehindernder Praktiken zu adressieren. Zentral ist hierbei die Verpflichtung der Hersteller, defekte Geräte zu reparieren, die nicht mehr unter die Gewährleistung fallen. Dies gilt jedoch nur für Geräte, die bereits innerhalb des europäischen Ökodesignrechts Reparaturanforderungen erfüllen müssen.⁶ Um eine neue Reparaturkultur zu etablieren, ist jedoch mehr nötig als eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Rechtsauf-Reparatur-Richtlinie.

Darüber hinaus begrüßt der vzbv neue Regeln im Gewährleistungsrecht, die Verbraucher:innen bei der Nacherfüllung besser über ihr Wahlrecht zwischen Reparatur und Ersatzlieferung sowie über verlängerte Gewährleistungszeiträume nach einer Reparatur informieren sollen. Positiv bewertet wird auch die Möglichkeit, auf Wunsch eine überholte Ware als Ersatz zu erhalten. Gleichzeitig sieht der vzbv eine Verlängerung der Gewährleistungsdauer um zwölf Monate im Falle der Nachbesserung als weniger zielführend für einen nachhaltigeren Konsum an – besser wäre es, den Fokus von vornherein auf die Produktion langlebigerer Güter zu legen und die Öffnungsklauseln der Warenkaufrichtlinie (WKRL)⁷, beispielsweise für eine Verlängerung der Gewährleistungsdauer oder der Beweislastumkehr, zu nutzen.

Für eine verbraucherfreundliche Ausgestaltung des Rechts auf Reparatur und eine zukunftsfähige Fortentwicklung des Gewährleistungsrechts fordert der vzbv:

- § 479b (3) BGB-E muss an die Formulierung des Richtlinien textes angepasst werden, so dass die entgeltfreie und die kostenpflichtige Reparatur als gleichwertige Optionen aufgeführt werden
- § 479c (1) BGB-E muss entsprechend des Richtlinien textes ergänzt werden, so dass die nicht- abschreckende Wirkung von Ersatzteilpreisen explizit genannt wird.
- Die Bundesregierung muss sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die Ökodesign-Produktgruppen-Verordnungen einheitlich eine Höchstlieferfrist von fünf Tagen für Ersatzteile für alle Produktgruppen vorschreiben.
- Die Bundesregierung muss einen bundesweiten Reparaturbonus mit Ökomodulation einführen, um Reparaturen zu fördern. Dessen Mittel sollen sich aus der erweiterten Produktverantwortung speisen.

⁵ Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 (Text von Bedeutung für den EWR), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401799, 10.02.2026

⁶ Das sind derzeit Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kühlgeräte, Smartphones, Mobiltelefone, schnurlose Telefone, Slate-Tablets, Elektronische Displays, Schweißgeräte, Staubsauger, Server, Datenspeicherprodukte und Waren, die Batterien für leichte Verkehrsmittel enthalten. Siehe Anhang II, Richtlinie (EU) 2024/1799.

⁷ Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0771>, 06.02.2026.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

- Die Bundesregierung muss sich dafür einsetzen, dass Ersatzteilpreise bei der horizontalen Regulierung zur Reparierbarkeit von Produkten innerhalb der Ökodesign-Verordnung und bei europäischen Ökodesign-Reparaturindizes berücksichtigt werden.
- Die Bundesregierung muss sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die Gewährleistungsdauer verlängert wird und sich an der Lebensdauer der Produkte orientiert.
- Die Bundesregierung muss sich auf europäischer Ebene für eine verpflichtende Angabe der Lebensdauer einsetzen, die gut sichtbar auf dem Produkt oder bei den Produktbeschreibungen angebracht werden sollte.
- Die Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf muss von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert werden.
- Die Umsetzung der Regelung aus Artikel 16 Nummer 4 Reparatur-Richtlinie (für die Dauer der Nachbesserung unentgeltlich eine Ersatzware - auch eine überholte Ware - zu Verfügung stellen zu können) sollte ausdrücklich in den Gesetzestext mit aufgenommen und nicht nur in der Begründung zu § 475 Absatz 6 BGB-E aufgeführt werden.

III. Position/Forderung im Einzelnen

1. Angemessene Preise und Zeiten

Der vzbv hat bereits im November 2024 zur Umsetzung der Reparatur-Richtlinie in nationales Recht ein Forderungspapier geschrieben.⁸ In diesem wird aufgezeigt, dass es zwingend notwendig ist, dass sowohl der Preis als auch die benötigte Zeit für Reparaturen Verbraucher:innen nicht von der Entscheidung abschreckt, ein Gerät reparieren zu lassen.

1.1 Reparaturkosten

Änderungsempfehlung: § 479b Reparaturverpflichtung

(3) Für die Reparatur kann der Hersteller ein angemessenes Entgelt verlangen. Die Reparatur erfolgt entweder unentgeltlich oder zu einem angemessenen Preis. Erfolgt die Reparatur entgeltlich, ist der Verbraucher verpflichtet, die reparierte Ware abzunehmen; die §§ 640 bis 642, 644 und 645 sind entsprechend anzuwenden.

Erläuterung: Die vorgeschlagene Formulierung im Referentenentwurf nennt nicht mehr explizit die Möglichkeit einer entgeltfreien Reparatur. Im Text der Richtlinie EU 2024/1799 wird jedoch beides als gleichwertige Optionen im Text dargestellt. Um der Absicht zu entsprechen, Reparaturen im Gegensatz zur Wegwerfgesellschaft aktiv zu fördern, ist es wichtig im Gesetzestext die entgeltfreie Reparatur zu nennen. Erst die Nennung macht die Option wirklich sichtbar.

Weiterhin lässt die Formulierung „angemessenes Entgelt“ aus § 479b Absatz 3 BGB-E des Referentenentwurfs einen großen Spielraum für Interpretationen. „Angemessen“ als unbestimmter Begriff ermöglicht einerseits eine Auslegung entsprechend der aktuellen Marktsituation. Auslegungsleitlinien mit einem bestimmten Deckelbetrag bergen die Gefahr, dass sich Reparaturdienstleister am maximal möglichen Betrag orientieren, um am meisten Profit zu machen. Das könnte eine Reparaturkultur, bei der Geräte generell günstiger zu reparieren sind, da sie bereits beim Design dafür ausgelegt werden, behindern. Andererseits lässt der unbestimmte Begriff reparaturwillige Verbraucher:innen erst einmal verunsichert zurück, bis die ersten Urteile gerichtliche Eingrenzungen vornehmen.

Jedoch werden vermutlich viele Verbraucher:innen bei den häufig zu erwartenden niedrigen Streitwerten aufgrund des Aufwands und der Kosten von einer gerichtlichen Klärung absehen.

Anzustreben ist deshalb eine Ausarbeitung von Kriterien für die Berechnung von „angemessenen“ Ersatzteilpreisen auf europäischer Ebene. Hier bietet sich als Plattform das Verfahren zur Erstellung horizontaler Rechtsakte zur Reparierbarkeit im Rahmen der Ökodesign-Verordnung an.⁹ Eine Rahmensetzung für die Preise von Ersatzteilen bietet die Möglichkeit Hersteller direkt anzuregen zukünftig auf ein reparaturfreundliches Design ihrer Produkte zu setzen.

⁸ vzbv: Neue Reparaturkultur in Deutschland etablieren, 2024, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-11/vzbv_Deutsches_Recht_auf_Reparatur_Nov-2024.pdf, 10.02.2026.

⁹ Zum Thema faire Ersatzteilpreise siehe auch Right to Repair Europe, 2025, <https://repair.eu/news/fixing-the-unfair-reality-of-spare-parts-prices/>, 29.01.26.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

Änderungsempfehlung: § 479c Ersatzteile und Werkzeuge

(1) Der Hersteller hat die Ersatzteile und Werkzeuge für die Reparatur seiner Waren zu einem angemessenen Preis anzubieten, der nicht von der Reparatur abschreckt.

Erläuterung: (EU) 2024/1799 Art. 5 Absatz (4) enthält die Formulierung „Hersteller, die Ersatzteile und Werkzeuge für Waren bereitstellen, die unter die in Anhang II aufgeführten Rechtsakte der Union fallen, bieten diese Ersatzteile und Werkzeuge zu einem angemessenen Preis an, der nicht von der Reparatur abschreckt.“. Da es sich bei der Richtlinie um eine vollharmonisierte Regelung handelt, ist eine inhaltlich vollständige Übernahme der unionsrechtlichen Vorgaben geboten, um eine Abweichung im Schutzniveau zu vermeiden. Die bestehende Formulierung im Referentenentwurf birgt die Gefahr, dass Preise zwar formal als „angemessen“ im betriebswirtschaftlichen Sinne angesehen werden könnten, die Höhe der Preise faktisch jedoch die Inanspruchnahme einer Reparatur für Verbraucher:innen wirtschaftlich unattraktiv machen. Dies liefe dem gesetzgeberischen Zweck zuwider.

Wie bereits aus Verbraucherstudien bekannt, können Reparaturkosten ab einem Schwellenwert von mehr als 30 bis 40 Prozent des Neukaufpreises Verbraucher:innen von einer Reparatur abschrecken.¹⁰ Da sich die Kosten einer Reparatur in der Regel aus Arbeitskosten und Ersatzteilkosten zusammensetzen, sollte das teuerste Ersatzteil preislich dementsprechend gut unter 30 Prozent des Neukaufpreises liegen. Ein „angemessener“ Preis kann aber nur für die jeweilige Produktgruppe und das betreffende Ersatzteil beurteilt werden.

1.2 Reparaturzeiten

Neben dem Preis können auch lange Reparaturzeiten Verbraucher:innen abschrecken, gerade wenn es sich um Geräte des alltäglichen Bedarfs handelt. Eine Reparatur muss dann schnell erfolgen.

Sogenannte Höchstlieferfristen für Ersatzteile sind bereits in einigen Ökodesign-Produktgruppen-Verordnungen zu finden. Beispielsweise wird in der Verordnung (EU) 2023/1670 zu Ökodesign-Anforderungen an Smartphones eine Höchstlieferfrist von fünf Arbeitstagen ab Eingang des Auftrags festgelegt.¹¹ In der Produktgruppen-Verordnung von Kühlschränken dürfen sich die Hersteller jedoch 15 Tage Zeit lassen.¹² Diese Höchstlieferfristen sollten angepasst werden, so dass ein einheitliches Bild entsteht und Verbraucher:innen auf einen reparierten Kühlschrank aufgrund zeitlich verzögerter Lieferungen nicht mehrere Wochen warten müssen.

Der vzbv fordert:

Der vzbv fordert daher eine Höchstlieferfrist von fünf Tagen für alle Produktgruppen, die bereits Reparaturanforderungen über das Ökodesign erfüllen müssen.

¹⁰ Die Erkenntnisse beziehen sich nicht auf Verbraucher:innen aus Deutschland, sondern aus anderen europäischen Ländern (z. B. Frankreich und Schweden). Siehe Right to Repair Europe, 2023, <https://repair.eu/news/the-price-is-not-right/>, 10.02.2026.

¹¹ Verordnung (EU) 2023/1670 der Kommission vom 16. Juni 2023 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/826 der Kommission, 2023, Anhang II, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:JOL_2023_214_R_0003, 10.02.2026.

¹² Verordnung (EU) 2019/2019 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission, 2019, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02019R2019-20210501>, 10.02.2026.

2. Einführung eines bundesweiten Reparaturbonus mit Ökomodulation

Die Reparatur-Richtlinie gibt vor, dass mindestens eine Maßnahme zur Förderung der Reparatur national umgesetzt werden soll. Da der wichtigste Grund gegen eine Reparatur ein zu hoher Reparaturpreis im Vergleich zu einem Neukauf ist, muss nach Auffassung des vzbv die Maßnahme einen finanziellen Anreiz beinhalten und ein für Deutschland bundesweiter Reparaturbonus eingeführt werden. Ziel dabei ist, dass sich die Reparaturkosten für Verbraucher:innen verringern.

Damit der Bonus nicht zu Lasten der Staatskasse geht, muss das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung nach französischem Vorbild herangezogen werden, denn dadurch wird verdeutlicht, dass Hersteller Verantwortung für die Folgen der von ihnen produzierten Waren zu tragen haben.¹³ Gleichzeitig werden damit nachhaltige Geschäftsmodelle gefördert. Beispielsweise kann bei der Berechnung der Herstellerabgabe mit einbezogen werden, wie reparaturfreundlich die Produkte sind (Ökomodulation). Hersteller mit reparaturfreundlichen Produkten werden durch geringere Gebühren belohnt und ein reparaturunfreundliches Design wird durch hohe Gebühren für den Hersteller wirtschaftlich unattraktiv.

Der vzbv fordert:

Die Bundesregierung muss einen bundesweiten Reparaturbonus mit Ökomodulation einführen, um Reparatur zu fördern. Dessen Mittel sollen sich aus der erweiterten Produktverantwortung speisen.

3. Ersatzteilpreise in die horizontale Regulierungen des Ökodesign

Die europäische Kommission arbeitet derzeit an der horizontalen Ökodesign-Regulierung zur Reparierbarkeit von Produkten.¹⁴ Innerhalb dieser sollte die Chance genutzt werden, einen Rahmen für angemessene Ersatzteilpreise zu definieren. Weiterhin wird auf europäischer Ebene daran gearbeitet, europaweit geltende Reparaturindizes einzuführen. Derzeit ist beispielsweise die Einführung eines Reparaturindex bei der Revision der Produktverordnungen von Spülmaschinen und Waschmaschinen geplant.

Allerdings enthalten die europäischen Reparaturindizes bisher keine Preiskomponente und sind damit aus Sicht des vzbv nur begrenzt aussagefähig. Gerade Ersatzteilpreise sind aber ein wichtiges Kriterium, da diese die Reparaturkosten stark in die Höhe treiben können, wie zwei Marktschecks zur Verfügbarkeit und Höhe ausgewählter Ersatzteilpreisen bei Spülmaschinen und

¹³ In Frankreich wird der eingeführte Reparaturbonus aus Mitteln der Erweiterten Produktverantwortung finanziert. Auch wird dort bereits das Prinzip der Ökomodulation angewendet. Nachzulesen unter anderem bei Right to Repair Europe: Reform der Erweiterten Herstellerverantwortung zur Förderung der Reparatur. Positionspapier. 2024, S. 9, <https://runder-tisch-reparatur.de/wp-content/uploads/2024/07/Reform-der-Erweiterten-Herstellersverantwortung-zur-Foerderung-der-Reparatur.pdf>, 07.11.2024.

¹⁴ Green Forum: Plan to boost circular and efficient products on the European market, 2025, https://green-forum.ec.europa.eu/news/2025-2030-working-plan-2025-07-11_en, 10.02.2026.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

Waschmaschinen des vzbv belegen.¹⁵ Auch ergab eine repräsentative Befragung des vzbv von 2021, dass bei einem Reparaturindex mit dem Urteil „sehr gut“ 88 Prozent der Befragten erwarten, dass die Reparaturkosten in einem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zum Preis des Produktes stehen.¹⁶

Der vzbv fordert:

Die Bundesregierung muss sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass innerhalb der horizontalen Ökodesign Regulierung zur Reparierbarkeit von Produkten Kriterien für die Angemessenheit von Ersatzteilpreisen definiert werden. Zudem muss sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass Ersatzteilpreise bei den europäischen Ökodesign-Reparaturindizes berücksichtigt werden.

4. Änderungen im Kaufvertragsrecht

Gewährleistungsansprüche im Kaufvertragsrecht bedeuten unter anderem: Wenn Käufer:innen eine mangelhafte Ware erhalten haben, muss der Unternehmer „nacherfüllen“, also nach Wahl der Käufer:innen entweder reparieren oder ersetzen. Für Verbraucher:innen heißt das: Sie bekommen eine funktionierende Sache, ohne dafür erneut zahlen zu müssen. Ziel der Reparatur-Richtlinie ist es, die Reparatur und Wiederverwendung von Waren auch innerhalb dieser gesetzlichen Gewährleistung zu fördern und damit einen Beitrag zu einem nachhaltigeren Konsum zu erbringen.

Dazu sollen Verbraucher:innen insbesondere Anreize dafür geboten werden, dass sie sich im Rahmen der Nacherfüllung für eine Reparatur statt für eine Ersatzlieferung entscheiden.

In dem Zusammenhang begrüßt der vzbv die neu geschaffene Informationspflicht des Verkäufers, wonach dieser Verbraucher:innen künftig im Vorfeld der Nacherfüllung über das bestehende Wahlrecht zwischen Reparatur und Ersatzlieferung sowie über die verlängerte Gewährleistungsdauer im Reparaturfall zu informieren hat (§ 475 Absatz 4 BGB-E). Auch begrüßt der vzbv die neu geschaffene Möglichkeit, auf Wunsch der Verbraucher:innen die Nachlieferung durch die Lieferung einer überholten Ware durchzuführen (§ 475 Absatz 6 BGB-E).

Gleichzeitig sieht der vzbv jedoch noch einigen Anpassungsbedarf, um einen nachhaltigeren Konsum zu fördern und zu einer zukunftsorientierten Fortentwicklung des Gewährleistungsrechts mit Blick auf Langlebigkeit von Produkten zu gelangen.

4.1 Verlängerung der Gewährleistung für längere Lebensdauer der Produkte

Aus Sicht des vzbv sind Ansätze, die darauf abzielen, dass Produkte von vornherein langlebiger produziert werden, zielführender. Sie sollten im Zuge des vorliegenden Gesetzgebungsprozesses mit geregelt werden. Das Gewährleistungsrecht kann ein Baustein sein, um auf eine längere

¹⁵ vzbv, Marktcheck Ersatzteile für Geschirrspüler. Marktcheck zur Überprüfung der Einhaltung der Ökodesignverordnung (EU) 2019/2022, 2024, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-11/24-11-21-Marktcheck-Geschirrsp%C3%BCler_final.pdf, 05.02.2026 und vzbv, Marktcheck Ersatzteile für Waschmaschinen. Marktcheck zur Überprüfung der Einhaltung der Ökodesignverordnung (EU) 2019/2023, 2023, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-01/Marktcheck%20Auswertungsbericht_18.12.23_barrierefrei.pdf, 10.02.2026.

¹⁶ Kantar public im Auftrag des vzbv, Verbraucherbefragung zum Thema Reparaturindex, 2021, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-01/Umfrage_Kantar_vzbv_Reparaturindex.pdf, 07.11.2024.

Lebensdauer von Produkten hinzuwirken und damit nachteilige Auswirkungen von Produktion und Handel auf die Umwelt zu reduzieren.

Die Dauer der Gewährleistungsfrist (zwei Jahre) trägt aktuell nicht dazu bei, dass langlebige Produkte gefördert werden, da diese Frist unabhängig von der erwarteten oder angepriesenen Lebensdauer des gekauften Produkts gilt. Insbesondere für langlebige Güter ist diese Frist unverhältnismäßig kurz und sollte an die Produktlebensdauer angepasst werden.

Für Verbraucher:innen wäre die Angabe der Produktlebensdauer deshalb eine wichtige Kennzahl, um die Haltbarkeit beim Kauf besser einschätzen zu können und sie zu nachhaltigeren Kaufentscheidungen zu motivieren. Darüber hinaus würde es den Wettbewerb um langlebiger Produkte fördern. Deshalb braucht es aus Sicht des vzbv eine verpflichtende Lebensdauerangabe der Hersteller auf den Produkten, an die die Gewährleistungsdauer gekoppelt werden sollte.

Im Weiteren steht Verbraucher:innen innerhalb der zweijährigen Gewährleistung eine Beweislastumkehr von einem Jahr bei einem Verbrauchsgüterkauf zu. In der Praxis führt dies dazu, dass Verbraucher:innen nach Ablauf des Jahres ihre Rechte faktisch nicht mehr durchsetzen können, da die erforderlichen Beweise in vielen Fällen nicht oder nur unter erheblichem Kostenaufwand geführt werden können. Dies hat einen nicht zu unterschätzenden Abschreckungseffekt, der dazu führen kann, dass Verbraucher:innen im Streitfall davon absehen, ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

Aus Sicht des vzbv sind daher die drei nachfolgenden Maßnahmen wichtig, wobei weiterführende Ausführungen früheren Stellungnahmen^{17 18} des vzbv entnommen werden können.

Der vzbv fordert:

- die Verlängerung der Gewährleistungsdauer, die an die Lebensdauer der Produkte gekoppelt werden sollte,
- die verpflichtende Angabe der Lebensdauer, die gut sichtbar auf dem Produkt oder bei den Produktbeschreibungen angebracht werden muss und
- die Verlängerung der Beweislastumkehr auf zwei Jahre, um Verbraucher:innen die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu erleichtern.

4.2 Weniger zielführend: Verlängerung der Gewährleistung nach Reparatur um zwölf Monate

Erfolgt im Rahmen der Nacherfüllung gemäß § 439 BGB die Reparatur statt der Ersatzlieferung, soll sich künftig die Verjährungsfrist gemäß § 475e Absatz 5 BGB-E einmalig um weitere zwölf Monate verlängern. Diese zwölf Monate würden dann zusätzlich zur verbleibenden Gewährleistungsdauer hinzukommen und dürfte nicht nur für den reparierten Teil gelten. Eine Trennung in einen reparierten und einen nichtreparierten Teil würde zu Rechtsunsicherheiten führen und wäre in der

¹⁷ vzbv, Stellungnahme RECHT AUF REPARATUR DARF KEINE MOGELPACKUNG WERDEN vom 15.05.2023, Seiten 12-14, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-05/23-05-15_vzbv_STN_Recht%20auf%20Reparatur%20darf%20keine%20Mogelpackung%20werden_EU_Recht%20auf%20Reparatur.pdf, 22.01.2026.

¹⁸ vzbv, Stellungnahme, WARENKAUF IM DIGITALEN ZEITALTER ANGEKOMMEN vom 07.01.2021, Seiten 5-10, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/01/07/stellungnahme_umsetzung_wkrl_07.01.2020.pdf, 22.01.2026.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

Praxis somit nicht realisierbar.¹⁹ Die Fristverlängerung würde dann in Bezug auf einen künftigen Gewährleistungsfall aber nicht auf die Nachbesserung beschränkt sein, sondern auch die Ersatzlieferung sowie die sekundären Gewährleistungsrechte mit abdecken.²⁰ Mit den zusätzlichen zwölf Monaten sollen Verbraucher:innen Anreize geboten werden, sich im Rahmen der Nacherfüllung eher für die Reparatur, statt für die Ersatzlieferung zu entscheiden. Durch eine Beschränkung auf die Nachbesserung in einem weiteren Gewährleistungsfall würde aufseiten der Käufer:innen der Anreiz erheblich vermindert, im ersten Gewährleistungsfall die Nachbesserung zu wählen.²¹ Auch kann sich die Situation im zweiten Fall anders darstellen (beispielsweise wegen der Art des Mangels), sodass gute Gründe für Verbraucher:innen vorliegen können, beim zweiten Mangel eine Ersatzlieferung zu verlangen. Zudem deutet die Richtlinie keine entsprechende Einschränkung an.²² Insofern wäre es aus Sicht des vzbv gut, wenn Verbraucher:innen sich bei einem weiteren Mangel wieder frei zwischen der Ersatzlieferung und der Reparatur entscheiden können.

Insgesamt könnte die Verlängerung des Gewährleistungszeitraums im Falle der Reparatur um zwölf Monate Verbraucher:innen dazu motivieren, sich für eine Reparatur, statt einer Neulieferung zu entscheiden. Gleichzeitig könnte die Neuregelung in der Praxis die Verkäufer jedoch von einer Reparatur eher abschrecken. Nach § 439 Abs. 4 BGB haben Unternehmer das Recht, die Nachbesserung (Reparatur) unter anderem abzulehnen, wenn die Kosten dafür unverhältnismäßig sind. An der Einschränkung des Wahlrechts aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten bezüglich der gewählten Abhilfemöglichkeit wurden im Zuge der Reparatur-Richtlinie keine Änderungen vorgenommen. Verbraucher:innen können eine solche behauptete Unverhältnismäßigkeit meistens nicht beurteilen. Dies könnte dann in der Folge zu weniger Reparaturen führen, wobei diese Gefahr besonders bei Produkten im Niedrigpreissegment bestehen wird. Denn gerade bei diesen Produkten dürften realistischerweise oftmals beide Parteien, also sowohl Verbraucher:innen als auch Unternehmer, kein Interesse an einer Reparatur haben - zumindest dann, wenn sich die Ersatzlieferung schneller und/oder kostengünstiger bewerkstelligen lässt. Eine solche Entwicklung könnte dem Ziel der Förderung der Reparatur zuwiderlaufen. Insoweit bleibt abzuwarten und ist zu beobachten, wie sich die Neuregelungen in der Praxis auswirken werden.

Vor diesem Hintergrund bleibt festzuhalten, dass die Verlängerung der Gewährleistung nach Reparatur zwar zur Förderung von Reparaturen beitragen kann, gleichzeitig erscheint dieses Mittel aber aus Sicht des vzbv weniger gut geeignet, Hersteller zur Produktion von Waren anzureizen, die von vorneherein auf Langlebigkeit angelegt sind.

4.3 Unentgeltliche Ersatzware im Falle der Nachbesserung

Nach Artikel 16 Nummer 4 der Reparatur-Richtlinie kann der Verkäufer den Verbraucher:innen für die Dauer der Nachbesserung unentgeltlich eine Ersatzware (auch eine überholte Ware) als Leihgabe zur Verfügung stellen. Da es sich jedoch um eine „Kann“-Vorschrift handelt, besteht keine

¹⁹ Jung/Back: Die Förderung der Wahl der Nachbesserung im Mängelgewährleistungsrecht, NJW 2025, 537, Rn 14.

²⁰ Prof. Dr. Johannes Wertenbuch, Auswirkungen der Warenreparatur-RL auf das Wahlrecht des Käufers zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung, NJW 2025, 2881, Rn 9.

²¹ Prof. Dr. Johannes Wertenbuch, Auswirkungen der Warenreparatur-RL auf das Wahlrecht des Käufers zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung, NJW 2025, 2881, Rn 9.

²² Jung/Back: Die Förderung der Wahl der Nachbesserung im Mängelgewährleistungsrecht, NJW 2025, 537, Rn 17.

Verpflichtung des Verkäufers, dies zu tun, und auch den Verbraucher:innen steht es frei, dieses Angebot anzunehmen oder nicht.

Der Referentenentwurf verzichtet auf die Umsetzung dieser Regelung. In der Begründung zu § 475 Absatz 6 BGB-E ist angeführt, dass es keiner Umsetzung bedürfe, da diese Möglichkeit für den Verkäufer ohnehin bestehe.²³ Aus Sicht des vzbv sollte allerdings die Umsetzung der Regelung in den Gesetzestext mit aufgenommen werden und nicht nur in der Begründung zu § 475 Absatz 6 BGB-E aufgeführt bleiben.

Denn es stellt sich die Frage, ob durch die „Kann“-Vorschrift eine entgeltliche Überlassung eines Leihgerätes überhaupt noch zulässig ist, oder die Zurverfügungstellung der Ersatzware während der Nachbesserung immer kostenlos sein muss?²⁴ Nach Erwägungsgrund 42 Satz 3 der Reparatur-Richtlinie soll die als Leihgabe vorübergehend zur Verfügung gestellte Ersatzware aber „in jedem Fall“ kostenlos sein.²⁵ Zudem muss nach Artikel 14 Absatz 1a) WKRL die Nacherfüllung in vollem Umfang „unentgeltlich“ vorgenommen werden. Sofern der Unternehmer dem Verbraucher im konkreten Gewährleistungsfall für die Dauer der Nachbesserung eine Ersatzsache zur Verfügung stellt, handelt es sich um eine Leistung, die Bestandteil der Nachbesserung i.S.d Artikel 14 Absatz 1 WKRL ist.²⁶ Insofern spricht aus Sicht des vzbv mehr für ein Unentgeltlichkeitsgebot für die Ersatzware während einer Nachbesserung.

Entsprechend sollte der deutsche Gesetzgeber dieses Unentgeltlichkeitsgebot im Gesetzestext zumindest für den Verbrauchsgüterkauf explizit festhalten.²⁷ Dies würde zu mehr Klarheit und Rechtssicherheit sowohl auf Käufer- als auch auf Verkäuferseite beitragen.

Der vzbv fordert:

Die Umsetzung der Regelung aus Artikel 16 Nummer 4 Reparatur-Richtlinie (für die Dauer der Nachbesserung unentgeltlich eine Ersatzware - auch eine überholte Ware - zu Verfügung stellen zu können) ausdrücklich in den Gesetzestext mit aufgenommen werden und nicht nur in der Begründung zu § 475 Absatz 6 BGB-E aufgeführt werden.

4.4 Reparierbarkeit als objektive Anforderung an die Kaufsache

Neben der Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit gehört künftig auch die Reparierbarkeit zu den sonstigen Merkmalen, die die übliche Beschaffenheit einer Sache im Rahmen von § 434 Absatz 3 Satz 2 BGB ausmachen. Die Vorschrift setzt Artikel 16 Nummer 1 der Reparatur-Richtlinie um. Die Einfügung des Merkmals „Reparierbarkeit“ in den Sachmangelatbestand des Art. 7 Absatz 1d) Warenkaufrichtlinie (WKRL) führt damit zu einer

²³ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren, Seite 23, https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Foerderung_der_Reparatur_von_Waren.pdf?__blob=publicationFile&v=4, 22.01.2026.

²⁴ Für die Zulässigkeit eines Entgelts: Jung/Back: Die Förderung der Wahl der Nachbesserung im Mängelgewährleistungsrecht, NJW 2025, 537, Rn 10.

²⁵ Siehe Erwgr. 42 Satz 3 Reparatur-Richtlinie, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401799, 22.01.2026.

²⁶ Prof. Dr. Johannes Wertenbuch, Auswirkungen der Warenreparatur-RL auf das Wahlrecht des Käufers zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung, NJW 2025, 2881, Rn 23.

²⁷ so auch: Prof. Dr. Johannes Wertenbuch, Auswirkungen der Warenreparatur-RL auf das Wahlrecht des Käufers zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung, NJW 2025, 2881, Rn 24.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

Erweiterung des Sachmangelbegriffs und ist wegen des vollharmonisierenden Charakters des Art. 4 WKRL in nationales Recht umzusetzen.

Fraglich erscheint jedoch, wie der Begriff der „Reparierbarkeit“ zu verstehen ist. Über Artikel 16 Nummer 1 Reparatur-Richtlinie wird erstmals der Begriff der „Reparierbarkeit“ in die WKRL eingeführt. Weder die Reparatur-Richtlinie noch die WKRL enthalten eine eigenständige Definition von „Reparierbarkeit“ bei den Begriffsbestimmungen. Zu finden ist in Artikel 2 Nummer 11 Reparatur-Richtlinie lediglich eine Begriffsbestimmung zu „Anforderungen an die Reparierbarkeit“, die sich auf die in Anhang II der Reparatur-Richtlinie erwähnten Rechtsakte und deren Anforderungen an die Reparatur einer Ware, beziehen. Von Anhang II der Reparatur-Richtlinie sind wiederum nur *bestimmte* Produktgruppen erfasst (beispielsweise Waschmaschinen, Staubsauger), insoweit wird sich insbesondere die Frage stellen, wie die „Reparierbarkeit“ bei *den* Produkten zu verstehen sein wird, für die es *keine* Anforderungen an die Reparierbarkeit nach Ökodesign gibt. Für Waren, die nicht dem Anhang II unterfallen, bleibt eine exakte Begriffsbestimmung der „Reparierbarkeit“ schwierig.²⁸

Zudem muss noch mitbedacht werden, dass mittels ausdrücklicher Parteivereinbarung von den objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit abgewichen werden kann. So normiert § 476 Absatz 1, Satz 2 BGB, dass beim Verbrauchsgüterkauf Abweichungen von den objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit der Kaufsache unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich ist. Das könnte dazu führen, dass § 434 Absatz 3 BGB-E in der Praxis vermehrt abbedungen und die Reparierbarkeit damit als übliche Beschaffenheit ausgeschlossen wird. Hier sollte der Gesetzgeber die weitere Entwicklung sehr genau im Blick behalten, vor allem dahingehend, wie prominent dieser Ausschluss durch Verkäufer vorgenommen wird.

²⁸ Hanecker/Schmidt-Kessel GPR 2024, 236 Rn. 29.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

info@vzbv.de

[vzbv.de](https://www.vzbv.de)

Team Mobilität und Ressourcenschutz: mobilitaet@vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).